

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Ist die Beitragsordnung der Pflegekammer rechtswidrig?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 11.07.2019

In seinem Beschluss vom 28.06.2019, 7 A 1471/19, zum „System der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags zur Pflegekammer Niedersachsen“ (<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE190002239&psml=bsndprod.psml&max=true>) führt das VG Hannover in den Gründen aus:

- „7 Fraglich ist jedoch andererseits, ob das System der von der Beklagten in ihrer Beitragsordnung geregelten Beitragsfestsetzung mit geltendem Recht vereinbar ist. Denn die Beklagte setzt gemäß § 2 Abs. 2 und 3 BeitrO durch Verwaltungsakt auflösend bedingt stets erst den Höchstbetrag fest, den das Kammermitglied dann in einem zweiten Schritt gemäß § 2 Abs. 4 BeitrO nach einer Selbsteinstufung auf der Grundlage seiner Einkünfte aus dem Pflegeberuf und einem in § 3 Abs. 4 BeitrO geregelten Hebesatz von 0,4 v. H. (für 2018 gilt die Übergangsregelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 BeitrO) auf einen ermäßigten Beitrag oder durch Befreiung nach § 3 Abs. 3 BeitrO auf 0,00 € reduzieren kann. Es erfolgt quasi eine Beitragsfestsetzung auf Verdacht, die das Kammermitglied erst mit eigenem Tätigwerden mindern oder abwenden kann. Zugleich verzichtet die Kammer auf eine eigene Amtsermittlung im Vorfeld der zunächst erfolgenden Höchstbeitragsfestsetzung.
- 8 Die Beifügung einer auflösenden Bedingung zu einem Mitgliedsbeitragsbescheid der Beklagten findet im Fachrecht keine Rechtsgrundlage, weil das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 1.12.2016 (Nds. GVBl. S. 261) - PflegeKG - über die allgemeine Ermächtigung zum Erlass einer Beitragsordnung in den §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 15 Satz 1 Nr. 1 lit. d) PflegeKG hinaus für das konkrete Vorgehen der Höchstbeitragsfestsetzung mit auflösender Bedingung eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nicht enthält. Die auflösende Bedingung zu einem belastenden Verwaltungsakt - wie vorliegend der Festsetzung einer jährlichen Beitragsleistung - ist zudem von § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG nicht gedeckt. § 36 Abs. 1 VwVfG gilt nur für begünstigende Verwaltungsakte und § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG nur für Ermessensverwaltungsakte, zu denen die Beitragsfestsetzung nicht gehört. Es spricht deshalb Einiges dafür, dass die Beklagte bei der Beitragsfestsetzung nicht so vorgehen durfte, wie sie durch ihre Beitragsordnung geregelt hat, sondern erst gemäß § 24 VwVfG im Rahmen der Amtsermittlung zu einer Selbsteinstufung aufrufen muss, bevor sie erstmals den Mitgliedsbeitrag festsetzt.“
1. Wird die Landesregierung eine Änderung der Beitragsordnung empfehlen?
 2. Wie bewertet die Landesregierung die Durchsetzbarkeit der sich noch in Umlauf befindenden Beitragsbescheide nach der - zumindest - angezweifelten Beitragsordnung?
 3. Sofern diese Rechtsansicht auch in einer Kammerentscheidung in einem Hauptsacheverfahren geteilt wird, welche Auswirkungen hätte dies auf bereits gezahlte Beiträge?

(Verteilt am 18.07.2019)